

Beschlussvorlage

Nr. GR/081/2015

Aktenzeichen	792.82	Datum: 27.04.2015
Federführendes Amt	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit	
Amtsleiter/in	Sandra Aisenpreis	Tel.: 072610 404-119

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	19.05.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand:

**Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule;
hier: Anhebung der Gebühren zum 01.10.2015 und 01.10.2016 sowie
die Änderung der Gebührenart 5.3 (Gruppe mit 5 und mehr
Schüler/innen)**

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzungen zur Änderung der Gebührensatzung der städtischen Musikschule entsprechend den Anlagen zur Vorlage zum 01.10.2015 und 01.10.2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen pro Jahr von ca. 14.200 € je Erhöhung

Sachverhalt:

Die allgemeine Kostensteigerung wirkt sich auch im Haushalt der Musikschule aus. Um die Einnahmen der Musikschule den gestiegenen Kosten anzugleichen, ist eine regelmäßige moderate Erhöhung der Gebühren vorgesehen. Die Gebühren der Städtischen Musikschule Sinsheim wurden zuletzt im Oktober 2014 angehoben. Da sich jedoch die allgemeinen Personalkosten im Vergleich zu den Vorjahren stärker erhöht haben und damit der Zuschussbedarf der Musikschule stärker angestiegen ist als sonst, wird vorgeschlagen, schon jetzt nach einem Jahr und im folgenden Jahr jeweils leichte Erhöhungen von ca. 3% vorzunehmen.

Die Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Gebührensätze stellt sich nach § 5 der Gebührensatzung für die Schülerinnen und Schüler aus Sinsheim und Kooperationsgemeinden wie aus Anlage 1 ersichtlich für den 01.10.2015 dar.

Die durchschnittliche Anhebung der Sätze beträgt 3,37 %. Der Anteil der Gebührenerhöhungen beläuft sich gemessen am aktuellen Belegungsstand auf 3,42 %. Das resultiert daraus, dass nicht bei allen Gebührenarten Schülerbelegungen vorhanden sind. Damit ergibt sich kein lineares Ergebnis zwischen der Anhebung der Gebühren und den Gebühreneinnahmen. Außerdem sind Gebührenermäßigungen, die sehr unterschiedlich ausfallen, bei den Einnahmen mit eingerechnet. Die Regelung zu den Gebührengruppen 7.1 und 7.2 (Ensemble) sollten nicht verändert werden. Für die Ensembles ist es förderlich, wenn Mitspieler/innen hinzukommen. Außerdem ist die Belegung bei 7.2 sehr gering (aktuell nur 16 Belegungen). Die Probestunden für Schüler sollen ebenfalls nicht angehoben werden, da es sich um „Schnupperangebote“ handelt, um weitere Schüler zu gewinnen. Die Mietgebühr ist bei der Durchschnittsberechnung ebenfalls nicht berücksichtigt, da nur wenige Instrumente ausgeliehen sind und damit das Ergebnis verfälscht würde. Außerdem wird vorgeschlagen, die Gebühr für Einzelstunden für Erwachsene nur zum 01.10.2015 zu erhöhen. Dieser Bereich weist einen hohen Deckungsgrad auf und eine weitere Erhöhung zum 01.10.2016 könnte die Inanspruchnahme vermindern, da der Preis „am Markt“ noch erzielbar bleiben muss.

Auf Grundlage des aktuellen Schülerstandes und der aktuellen Belegung (Stand April 2015) würden die neuen Sätze eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen um 14.232,19 € (3,42 %) jährlich ergeben. Diese Berechnung setzt jedoch voraus, dass sich Schülerstand und die Anzahl der Belegungen nicht verändern. In der Vergangenheit sind durch die Anhebungen der Gebühren keine Schülereinbußen entstanden. Bei den letzten Anhebungen im Oktober 2012 und 2014 ergaben sich jedoch leider vermehrte Schülerabmeldungen, die dazu führten, dass die Einnahmeerhöhungen nicht in dem erwarteten Ausmaß zum Tragen kam. Der Grund hierfür ist allerdings nicht nur in der Gebührenanhebung zu sehen. Der allgemeine Rückgang der Kinder- und Schülerzahlen (Wegfall eines Jahrganges des Gymnasiums durch G8) wirken sich auch auf die Schülerzahlen der Musikschule aus. Zusätzlich ist es teilweise für Schülerinnen und Schüler aufgrund der Anforderungen an den allgemeinbildenden Schulen schwer, genügend Zeit für eine instrumentale Ausbildung zu finden. Das Zusammenwirken von diesen Rahmenbedingungen mit dem Sparsamkeitsverhalten mancher Eltern könnte allerdings wieder zu Abmeldungen führen, so dass die geplanten Mehreinnahmen nicht im berechneten Umfang erzielt werden können.

Dieser Aspekt wurde bei der Gebührenbemessung berücksichtigt und die Erhöhung daher sehr moderat gehalten. Insgesamt gesehen ist es sicherlich besser, in kürzeren Zeiträumen eine geringere Anhebung der Gebühren zu vollziehen, als in größeren Zeiträumen die Gebühren höher anzuheben. Deshalb wird vorgeschlagen, sowohl für 2015 und 2016 eine moderate Anhebung vorzunehmen. Danach kann geprüft werden, wie sich die Einnahmesituation entwickelt hat.

Wie aus der Anlage 7 zu ersehen ist, ergibt die Erhöhung zum 01.10.2016 unter den gleichen Voraussetzungen (Schülerstand April 2015) eine weitere Anhebung der Gebühreneinnahmen von 14.181,19 €, was einer effektiven Steigerung von 3,29 entspricht. Dieses gilt unter denselben Voraussetzungen, die auch für die Anhebung zum 01.10.2015 gelten (Schülerstand und Abmeldesituation).

Die Gebührenart 5.3 soll von der Gebühr mit 3 Schülern mit einer Unterrichtszeit von

60 Min. auf die Gebührenart „Gruppe mit 5 und mehr Schüler“ für eine Unterrichtszeit mit 45 Min. geändert werden. Hierfür gibt es zwei Gründe: Erstens ist die Gebührenart bis jetzt nicht zum Einsatz gekommen. Zweitens ist ein Unterrichtsangebot für die mittlere Gruppengröße von 5 bis 6 Kindern im Instrumentalunterricht mit 45 Min. Dauer geplant. Der Text der Gebührenart 5.2 wird von „Gruppe mit 3 oder mehr Schüler/innen 45 Min. wöchentlich“ deshalb angepasst zu „Gruppe mit 3 oder 4 Schüler/innen 45 Min. wöchentlich“.

Die derzeitige Gebührensatzung beruht auf einem 30-prozentigem Abschlag für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in Sinsheim haben oder die Einwohner von Gemeinden mit Kooperationsverträgen sind. Eine weitere Alternative mit höheren Gebühren für Nicht-Sinsheimer (40 %) für 2015 und 2016 wird zur Diskussion nachgereicht.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Sandra Aisenpreis
Amtsleiterin

Anlagen:

1. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gebührensätze zum 01.10.2015
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zum 01.10.2015
3. Gebührenkalkulation zur Anpassung zum 01.10.2015
4. Nachweis der Nichtüberschreitung der Gebührensatzobergrenze nach kommunalem Abgabegesetz zum 01.10.2015
5. Gegenüberstellung der Gebühren vom 01.10.2015 und den neuen Gebührensätzen zum 01.10.2016
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zum 01.10.2016
7. Gebührenkalkulation zur Anpassung zum 01.10.2016
8. Nachweis der Nichtüberschreitung der Gebührensatzobergrenze nach kommunalem Abgabegesetz zum 01.10.2016